



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

297
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 1. August 2016

Nummer 30

Inhaltsangabe:

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

409. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG
h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband Grünabfallkom-
postierungsanlage (Biomassezentrum) auf der Zentraldeponie
Leppe Seite 298
410. 13. Änderungssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT
– Dienstleister in der Beschlussfassung vom 31. Mai 2016 zur
Fassung der Genehmigung vom 19. Juli 2016 Seite 298

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

411. Bekanntmachung des Zweckverbandes für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Aachen Seite 300
412. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln
h i e r : Förderschule Nordkreis, Hückeswagen Seite 300

413. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln
h i e r : Armin-Maiwald-Schule, Radevormwald Seite 300
414. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 300
415. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 300

E
Sonstige Mitteilungen

416. Liquidation
h i e r : Förder- und Gönnerkreis Gymnicher Mühle e. V. Seite 301
417. Insertionsauftrag Eröffnung Rechnungsruf Nachlass des Herrn
Edmund Hardt Seite 301

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

409. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Grünabfallkompostierungsanlage (Biomassezentrum) auf der Zentraldeponie Leppe

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1 (6.5) 24/77 We

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung eines Teilbereiches der Zwischenabdeckung des Deponieabschnittes (DA) 3 als neuer Standort für die Grünabfallkompostierungsanlage (Biomassezentrum) – Standortgenehmigung – auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2016 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 als neuen Standort für die Grünabfallkompostierungsanlage (Biomassezentrum) auf der ZD Leppe beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Grünabfallkompostierungsanlage, ist Gegenstand eines separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3, maximal bis zum Ende der Stilllegungsphase, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 20. Juli 2016

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2016, S. 298

410. 13. Änderungssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT – Dienstleister in der Beschlussfassung vom 31. Mai 2016 zur Fassung der Genehmigung vom 19. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Leistungsverrechnung
- § 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- § 7 Organe, Ausschüsse, und Geschäftsführung
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsausschuss
- § 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Geschäftsführer
- § 16 Abgabe von Erklärungen
- § 17 Personal
- § 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben
- § 19 Haftung
- § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 21 Auseinandersetzung
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Funktionsbezeichnungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Der Zweckverband strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler IT- Dienstleistungen an. Er verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen. Nach diesem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband für kommunale IT-Dienstleister, die sich unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien am Zweckverband beteiligen wollen:

- Stärkung der Mitglieder und Respektierung ihrer Rolle als alleiniger Ansprechpartner für ihre Kunden
- Verpflichtung auf die Hauptziele: Wirtschaftlichkeit, arbeitsteilige Spezialisierung und Kompetenzbildung

- Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, aktive Wahrnehmung der Rolle als Leistungsanbieter und Leistungsabnehmer
- Transparenz der Aufgabenerfüllung: Leistungsumfang, offene Preiskalkulation, transparente Leistungsverrechnung
- Achtung der Regeln eines fairen Miteinanders
- Verbindliche Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur langfristigen vertrauensvollen Zusammenarbeit

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Bundesstadt Bonn
- der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- die Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
- die ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- die ivl GmbH
- der Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
- die KDVZ Citkomm
- die kdVz Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- die Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd
- der Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
- der Kreis Mettmann
- das krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
- die regio iT GmbH
- die Stadt Bielefeld
- die Stadt Bochum
- die Stadt Duisburg
- die Stadt Essen
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Stadt Hagen
- die Stadt Herne

- die Stadt Köln
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Stadt Münster
- die Stadt Ratingen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- 1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 100 000 €.
- 3) Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
- 4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

Genehmigung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 31. Mai 2016 beschlossene, 13. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die 13. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN tritt in Bezug auf den Beitritt der Stadt Herne und der ivl GmbH gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG NRW zum 1. Juli 2016 und im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 19. Juli 2016
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-KDN/13

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2016, S. 298

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

411. Bekanntmachung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Donnerstag, dem 11. August 2016, 16.30 Uhr,

im Haus der StädteRegion Aachen, Raum B 128, 1. Obergeschoss, Zollernstraße 10, 52070 Aachen eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresrechnung 2015,
 - 2.1 Feststellungsbeschluss
 - 2.2 Beauftragung der örtlichen Prüfung
3. Haushaltsangelegenheiten im Wirtschaftsjahr 2015
 - 3.1 Verbandsumlage
4. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

1. Vergabeangelegenheiten
 - 1.1 Auftragsvergabe für ein online-Bewerber-Auswahlverfahren

Aachen, den 13. Juni 2016
Az. 1.10.22

Dr. Markus K r e m e r
Beigeordneter
Stadt Aachen
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 300

412. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Förderschule Nordkreis, Hückeswagen

Durch die Bildung der Förderschule Nordkreis mit Hauptstandort in Hückeswagen und Teilstandort in Radevormwald wird das nachstehend beschriebene Siegel ab dem 1. August 2016 für ungültig erklärt, da es durch ein neues ersetzt wird.

Rundsiegel mit Landeswappen in der Mitte, Durchmesser: 35 mm, Umschriftung: Schule im Verbund, Förderschule, 42499 Hückeswagen

Das ab dem 1. August 2016 gültige Siegel für die Förderschule Nordkreis ist ebenfalls ein Rundsiegel mit dem Landeswappen in der Mitte, Durchmesser: 35 mm, Umschriftung: Förderschule Nordkreis, Hückeswagen.

Hückeswagen, 18. Juli 2016

Schloss-Stadt Hückeswagen
Dietmar P e r s i a n
Der Bürgermeister

ABl. Reg. K 2016, S. 300

413. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Armin-Maiwald-Schule, Radevormwald

Durch die Bildung der Förderschule Nordkreis mit Hauptstandort in Hückeswagen und Teilstandort in Radevormwald wird das nachstehend bezeichnete Siegel ab dem 1. August 2016 für ungültig erklärt, da es durch ein neues ersetzt wird.

Rundsiegel mit Landeswappen in der Mitte, Durchmesser: 35 mm, Umschriftung: Armin-Maiwald-Schule, Förderschule im Verbund, Radevormwald.

Stadt Radevormwald
Johannes M a n s
Der Bürgermeister

ABl. Reg. K 2016, S. 300

414. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400332171, 4213445473 und 3411109550, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 15. Juli 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 300

415. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz

wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383059987 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Juli 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 300

E Sonstige Mitteilungen

416. Liquidation h i e r : Förder- und Gönnerkreis Gymnicher Mühle e. V.

Der Förder- und Gönnerkreis Gymnicher Mühle e. V. wurde bei der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2015 aufgelöst. Als Liquidatoren wurden benannt: Frank Feil, Poststraße 8, 50169 Kerpen, und Willy Neuen, Maximilianstraße 16, 50169 Kerpen.

Die Eintragung wurde am 11. Januar 2016 unter VR 701470 am Amtsgericht Köln vorgenommen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 301

417. Insertionsauftrag Eröffnung Rechnungsruf Nachlass des Herrn Edmund Hardt

Hardt Edmund, geboren am 30. Dezember 1938 in Berneustadt/Deutschland, Sohn des Hermann Siek und der Gerlinde Isolde Hardt, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen Zälglistraße 18, 3202 Frauenkappelen, mit Aufenthalt im Pflegeheim Landhaus, Flüestraße 10, 3176 Neueneegg, Schweiz, ist am 9. Januar 2015 in Neueneegg verstorben.

Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland hat im Nachlass des Herrn Edmund Hardt einen Rechnungsruf im Sinne von Art. 582 II ZGB angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt.

Die unbekanntenen Gläubiger und Schuldner des Erblassers werden hiermit in Anwendung von Art. 582 II ZGB aufgefordert, ihre Forderungen bzw. ihre Schulden innert Monatsfrist seit der erstmaligen Publikation dieses Rechnungsrufes beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland anzumelden. Nach Ablauf der Frist verfallen sämtliche Forderungen und Schulden gegenüber dem Erblasser.

Bern, den 19. Juli 2016

Trees & Buri Notare, Reto Trees,
Fürsprecher und Notar
Seftigenstraße 2, Postfach 333, 3000 Bern 14

ABl. Reg. K 2016, S. 301

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.